

## Unterrichtsregeln

zwischen dem

Netzwerk Lernförderung  
Wildmoosstr. 7c, 82194 Gröbenzell  
(nachfolgend NL genannt)

Datenschutzerklärung:

Ich bin/Wir sind mit der Übermittlung meiner/unserer  
Daten (z.B. per E-Mail, Messenger Dienst und/oder  
Kontaktformular) einverstanden.

und

Diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich unter  
[„info@netzwerklernforderung.de“](mailto:info@netzwerklernforderung.de) widersprochen werden  
und ist ab dem Folgetag, in die Zukunft gerichtet, gültig.

1. NL verpflichtet sich, den dem Schüler und/oder dessen Eltern festgelegten Einzel- oder Gruppenunterricht zu erbringen. NL ist berechtigt, den Unterricht durch qualifizierte und geeignete Unterrichtende als Mitarbeiter zu erbringen. Die Lernziele definiert der Lehrer in Absprache mit dem Schüler.
2. NL ist berechtigt die Vereinbarung zu kündigen, wenn der Schüler wiederholt gegen die Regeln des Unterrichts oder des gemeinschaftlichen Lernens verstößt. NL ist berechtigt, in diesem Fall die entstehenden Kosten für die bereits gebundenen Unterrichtseinheiten als Schadensersatz gegenüber den Schülern/gesetzlichen Vertretern geltend zu machen.
3. Kann die gebundene Unterrichtseinheit aus Gründen, die in der Sphäre von NL liegt, nicht durchgeführt werden, wird die Unterrichtseinheit durch NL nachgeholt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Kann die Unterrichtseinheit nicht erteilt werden aus Gründen, die in der Sphäre des Schülers/gesetzlicher Vertreters liegen, bleibt der Anspruch des NL auf Vergütung bestehen. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung von 4 Euro/Std. erhoben.
5. Entschuldigt der gesetzliche Vertreter oder ein Koordinator des Nachhilfeunterrichts das Fernbleiben 48 Stunden vor Unterrichtsbeginn, wird die Unterrichtseinheit nachgeholt. Die Nachhilfe soll regelmäßig, auch in den Ferienzeiten, erbracht werden.
6. NL organisiert die Lernförderung und hält ggf. mit den beteiligten Institutionen Rücksprache.
7. Erhält der Schüler/gesetzliche Vertreter für die Lernförderung eine Kostenübernahme durch Dritte, tritt der Schüler/gesetzliche Vertreter seinen Anspruch gegen den Kostenträger hiermit ab. NL wird ausdrücklich ermächtigt, die Vergütung für die Lernförderung direkt beim Kostenübernehmenden geltend zu machen.
8. Vertragslaufzeit:
  - a. Verträge mit Laufzeit müssen nicht gekündigt werden und enden mit der Laufzeit.
  - b. Ist keine Vertragslaufzeit angegeben, ist die Kündigungsfrist, wie in § 8.d. angegeben.
  - c. Wird die Lernförderung aus dem Bildungspaket des Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Kostenträger übernommen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
  - d. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende gekündigt werden oder endet zum Schuljahresende. Gebundene Lerneinheiten werden berechnet.
9. NL haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen. Ausgenommen davon sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
10. Der Schüler/die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages den oder die Unterrichtenden weder direkt noch im Auftrag von Dritten mit der weiteren Unterrichtung zu beauftragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro.
11. Ergänzend gelten die im folgende Bedingungen der Lernförderung: Die Eltern des Schülers sorgen für eine Lernumgebung. Der Schüler erscheint pünktlich zum Unterricht. Der Schüler erstellt selbständig die aufgegebenen Hausaufgaben bis zur nächsten Unterrichtseinheit. Der Schüler bringt zu Nachhilfeterminen seine Schulunterlagen je Förderfach mit zum Unterricht. Ein gegenseitiger, respektvoller Umgang ist obligatorisch.

.....  
Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber/Eltern/gesetzlicher Vertreter

.....  
Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler

.....  
Datum

  
\_\_\_\_\_  
Koordinator - Netzwerk Lernförderung